



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 88/24 – Kostenfestsetzungsantrag vom 19.02.2025 von Herr Schaller
– ABLEHNUNG –

Die €- Forderungen werden abgelehnt ... zudem wirkt Antrag, wie in die Zukunft gerichtete Generalvollmacht ... deshalb beantragt Beklagten Jung, Herrn Schaller und sein Team zu verbieten, gegen den Beklagten Jung aktiv zu sein ... wenn Herr Schaller im Termin mit dicker fetten Akte erscheint, am 28.06.2010 die gleiche Kanzlei eine fristlose Kündigung mit „Sie kann keiner leiden!“ begründete, kann in Kanzlei-Akte nur privater Spitzel-Abhör-Unsinn stehen, deshalb das Gericht die Kanzlei-Akte der Gauck-Behörde zu wissenschaftlichen Zwecken übergeben sollte.

Kriterium der Wahrheit ist die Praxis ... der unbefristete Vertrag vom 01.09.1982 ist keine Gnade, um als Gegenleistung darin wohnen zu dürfen, wie Herr Schaller und Team behaupten, sondern ein DDR-Verfassung-Recht, was in DDR Teil der Kriminalitätsvorbeugung und Bekämpfung als gesamtgesellschaftliches Anliegen behandelt und verstanden wurde und im vereinten Deutschland zum Sonderwohneigentum i.V. Einigungsvertrag & Wohneigentumsgesetz wird, was die Loyalität der quasi neuen BRD-Bürger zum Grundgesetz stärkt ... bedeutet, den Vertrag zu einem allgemein gültigen (auf Gewinn orientierten) BRD - BGB (privat) Mietrecht zu degradieren, bringt den unbefristeten DDR Vertrag rechtswidrig in eine extreme Schieflage auf niederen Niveau, z.B. doppelter Bezahlung in gleicher Sache!=eine über Jahrzehnte peu à peu qualitative Vertrags - Rückstufung zum Nachteil des Vertragsinhaber lässt sich nur über Rechtsbrüche (Schikanen, Wohninhaber gefügig/ wehrlos machen, Überwachung, Unrecht, Bevormundung, Einsatz konspirativer Mittel und Methoden, Angst Obdachlosigkeitssuggestion, Vertreibung, Entmündigung, Einfluss auf Verwaltung und Rechtsprechung ff.) verwirklichen, trägt das Übel & Triggersignale in die Zukunft und macht es schlussendlich zur Normalität ... das Herrn Schaller & Co. dies nach über 20 Jahren aktiver Maßnahmen mit Az. 26 C 88 /24 Urteil vom 12.02.2025 gelungen ist, spricht eine eigene Sprache und nutzt offenbar auch aktuell politische Wirren.

Bedeutet nach Aktenlage, dass seit Jahrzehnt Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf im allgemeinen und mit aktueller Klage Az. 26 C 88/24 Herr Schaller unzulässig mit an sich bestehende Paragraphen operiert, die nur das Ziel verfolgen, den Beklagten Jung böswillig Schwierigkeiten und einen Schaden zufügen zu können, dazu Irrtümer erregt und unterhält, auch typische böswillige Mittel und Methoden nicht ausgeschlossen werden können (wie z.B. Wohnraumüberwachung Telekommunikation samt Inhalt Mensch), wo aus Sicht des Beklagten Jung am Ende § 226 BGB und § 263 StGB ff. Hand in Hand gehen und Wohnungsgesellschaft mbH Gerichte bzw. Urteile für Herrn Schaller nur ein Mittel zum Zweck sind.

Bedeutet, wenn WG-E am 07.12.23 dem Beklagten Jung erklärt, daß trotz Einzugsermächtigung Beklagter gesondert die § 558 BGB- Erhöhung „freischalten“ muss, dann machen sich Fragen anderer Natur auf, z.B. das Verfahren Az. 26 C 88/24 hat es nie gegeben bzw. es existieren zwei gegensätzliche Urteile.

Bedeutet, seit Jahrzehnten hat sich die Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf den Beklagten Jung gezielt ausgesucht, um aus politischen Gründen bzw. niederer Motive Unrecht zu Recht machen zu können, gaukelt Gerechtigkeit vor, ohne selbst Mandanten verraten zu müssen = siehe permanente Mandant-Rüge ... eher liegt nahe, dass eine Rechtsanwalt-Zulassung fehlt ... eine Anfrage, bei zuständiger Rechtsanwaltskammer, blieb unbeantwortet ... in Augen des Beklagten ist Herr Schaller eher Mitarbeiter einer anderen Behörden bzw. eine Art „Führungsoffizier“ oder Privatdetektiv“, der i.A. tätig wird (z.B. Partei oder VS ff.) ... bedeutet, Herr Schaller wurde schon ausreichend mit €€€ „belohnt/ bezahlt“.

Im aktuellen Verfahren 26 C 88/24 hat es Herr Schaller aus Sicht des Beklagten Jung geschafft, ein Sonderwohneigentum über den § 558 BGB zu enteignen, als hätte es den Einigungsvertrag BRD-DDR und somit die DDR -Verfassung Recht auf Wohnung und ein mündiges Leben im geschützten Bereich Wohnung ff. ohne Bevormundung (z.B. Aufstellen einer Komplettdusche ff.) nie gegeben ... bürgerliche Vermietermentalität waren in DDR gegen DDR-Bürger verboten und sind für BRD-Bürger ein Horror, außer „Betuchte“, die auf einen Stab von Rechtsanwälte*** und Beziehungen zurück greifen können ... diese ungerechtfertigten Härten sollte im Vereinigungsprozess der unbefristete DDR- Vertrag über Sonderwohneigentum verhindern, zudem Alterssicherung ff. garantieren.

Die Dreistigkeit, den Einigungsvertrag BRD-DDR Besonderheiten und Wohneigentumsgesetz ff. bis ins Urteil beharrlich zu ignorieren, greift den gesunden Menschenverstand an, macht/ stempelt den Beklagten Jung zum öffentlichen Idioten und Spielball für heute und für die Zukunft, wodurch Dreistigkeit und Narrenfreiheit sich nicht mehr trennen lassen === richtig ist, Vergangenheit will keiner zurück, trotzdem war bei aller Kritik an DDR militär-stalinistischer Parallelgesellschaft es in der DDR verboten, über das Recht auf Wohnung politische und zugleich finanzielle Interessen gegen den Menschen wie eine Strafe & Zusatzstrafe zu verfügen/ zu (ver)urteilen ... bedeutet logisch weitergedacht, Kanzlei Rüdersdorf & Co. betrachten/ behandelt den Einigungsvertrag samt dem Betroffenen als „Feind, den es zu besiegen gilt!“.

Herr Schaller warf im Haupttermin 21.01.2025 dem Beklagten Jung vor, mit Vergleiche zur dunkler Geschichte sich respektlos zu verhalten ... Kriterium der Wahrheit ist die Praxis = so befanden sich bei Urteilsverkündung 12.02.2024 11.30 Uhr im Saal 210 ohne Publikum zwei bewaffnete Justizbeamte im Rücken des Beklagten Jung, was eine ernst zunehmende Behörden-Macht aber auch dunkle Zeiten suggeriert, die sich offenbar als vorausseilend netzwerkfähiger Gehorsam bis in eine Berufung streck (Schweigen oder gebührenpflichtig Urteil nach plappern).

Bedeutet, Beklagter Jung lehnt aus Gewissensgründen o.g. Forderungen 19.02.2025 ab, will sich mit der Intention ff. nicht gemein machen geht zudem oft mit Verstoß §§ 344 & 345 StGB einher.

O.U., den 15.03.2025

Jung